Rechtsmittel – Wege aus dem Labyrinth

Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Isabell Götz
Darmstadt, 25. November 2011

Versuch einer Übersicht

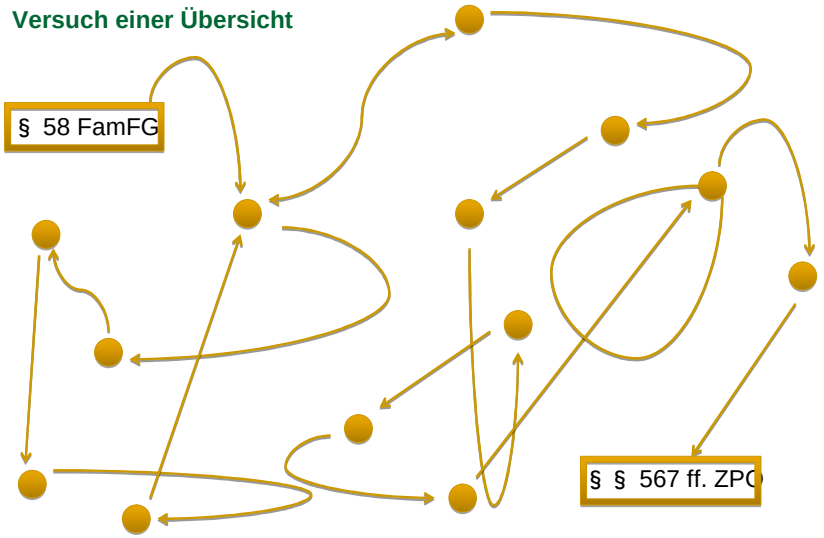

Rat

Bis zur Entscheidung streitiger Fragen durch den BGH – glauben Sie niemand:

- Keiner einzelnen Kommentarstelle,
- keiner einzelnen OLG-Entscheidung und
- auch mir nicht!
- Im Zweifel immer die kürzere Frist einhalten und einen Schriftsatz gegebenenfalls beim Amtsgericht und beim Oberlandesgericht einreichen!

Gliederung

- Grundsätze - Beschwerde nach § 58 und sofortige Beschwerde nach § § 567 ff. ZPO
- Rechtsmittel Buch 1 FamFG
- Rechtsmittel Buch 2 FamFG
- Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen
- Rechtsmittel im Eilverfahren
- Rechtsmittel im Vollstreckungsverfahren
- Rechtsmittel im Verfahrenskostenhilfeverfahren
- § § ohne Bezeichnung sind Vorschriften des FamFG!

Ausgangspunkt

- Entscheidung durch Beschluss, § § 38 bis 48:
  - Alle Endentscheidungen ergehen durch Beschluss, § 38 Abs. 1
  - Zwischen- und Nebenentscheidungen ergehen durch Beschluss, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist, z.B. § § 7 Abs. 5, 33 Abs. 3 (dann Koppelung mit Rechtsmittel)

Sofortige Beschwerde

- Sofortige Beschwerde u.a. gegen:
  - Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs, § 6 Abs. 2
  - Versagung einer Beteiligung, § 7 Abs. 5
  - Aussetzung des Verfahrens, § 21 Abs. 2
  - Verhängung von Ordnungsmitteln, § 33 Abs. 3
  - Anordnung von Zwangsmaßnahmen, § 35 Abs. 5
  - Berichtigung eines Beschlusses, § 42 Abs. 3

Beschwerde nach § 58

- Beschwerdeberechtigung, § 59

  Sondervorschriften beachten, vgl. § 184 Abs. 3 jeder Beteiligte ist im Abstammungsverfahren unabhängig von einer Beschwer
  beschwerdebefugt

- Beschwerdewert, § 61 Abs. 1

  Zweibrücken FGPrax 10, 169:

  Beschwerde gegen Zwangsgeld unter 600 € unzulässig (zu § 389)

  Vgl. auch Folien zu Kostenbeschwerden

Beschwerde nach § 58

- Statthaftigkeit der Beschwerde nach Erledigung der Hauptsache, § 62

  BGH FamRZ 11, 1390 = NJW-RR 11, 1303:

  Notwendig ist ein darauf gerichteter Antrag

  BGH MDR 10, 697:

  Feststellungsantrag ist auch im Rechtsbeschwerdeverfahren zulässig

Beschwerde nach § 58

- München FamRZ 10, 1755:

  Näherungsverbot (bei Wohnung im gleichen Haus) als schwerwiegender Grundrechtseingriff; fehlende zeitnahe Terminierung im Rahmen von § 54 Abs. 2: Erst 6 Wochen nach Antragstellung

- München FGPrax 10, 269:

  Zur Wiederholungsgefahr

- Vgl. auch Düsseldorf FamRZ 11, 921 zum Feststellungsinteresse bei Erledigung der angefochtenen Bestellung eines Ergänzungspflegers

Beschwerde nach § 58

- Beschwerdefrist
  - § 63 Abs. 1 Nr. 1: 1 Monat
  - § 63 Abs. 1 Nr. 2: 2 Wochen bei einer einstweiligen Anordnung
  - § 63 Abs. 3: Fristbeginn mit schriftlicher Bekanntgabe

  BGH NJW 10, 2519 (für Berufung):

  Maßgeblich für Fristbeginn ist die Zustellung einer Ausfertigung des in vollständiger Form abgefassten Urteils

  BGH FamRZ 10, 1646:

  Kein Beginn der Beschwerdefrist nach 5 Monaten, wenn der beschwerte Beteiligte zum Termin zur mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß geladen war

Beschwerde nach § 58

- Einzulegen beim Ausgangsgericht, § 64 Abs. 1

  BGH FamRZ 11, 1649 = NJW 11, 3240:

  Ist für das Beschwerdegericht ohne weiteres zu erkennen, dass die an es adressierte Beschwerdeschrift gemäß § 64 FamFG an das Amtsgericht hätte gerichtet werden müssen, muss es sie dorthin im ordentlichen Geschäftsgang weiterleiten. Wäre der fristgerechte Eingang der Beschwerdeschrift bei der gebotenen Weiterleitung zu erwarten gewesen, ist dem Rechtsmittelführer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn die Weiterleitung unterblieben ist. Das gilt auch dann, wenn er vom Amtsgericht zutreffend über die Einlegung der Beschwerde belehrt worden ist

Beschwerde nach § 58

- Beschwerdebegründung ist einzureichen beim Beschwerdegericht, § 117 Abs. 1 S. 2

  BGH FamRZ 11, 1389 = NJW 11, 2887:

  Eingang der Rechtsmittelbegründung bzw. eines Verlängerungsantrags beim AG: Ausgangsgericht trifft über Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang hinaus keine Pflicht, einer Fristversäumung im Rechtsmittelverfahren entgegenzuwirken

Beschwerde nach § 58

- BGH FamRZ 11, 29:
  Eine für den Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe eingelegte Beschwerde ist unzulässig

- Köln Beschluss vom 20.10.10, 4 UF 79/10:
  VKH-Antrag für eine beabsichtigte Beschwerde muss innerhalb der Monatsfrist beim AG eingehen
  ebenso Bamberg Beschluss vom 22.8.11, 2 UF 154/11 und

Vgl. aber Bremen FamRZ 11, 913 (bis zur Weiterleitung der Akten beim AG; offen ob auch beim OLG) und 1741 (bis zur Weiterleitung der Akten kann VKH-Antrag sowohl beim AG als auch beim OLG eingelegt werden)

Beschwerde nach § 58

- München Beschluss vom 20.8.10, 30 UF 795/10:
  Wiedereinsetzungsantrag ist beim OLG einzulegen
  So auch Bremen FamRZ 11, 1741

- Dresden FGPrax 11, 103:
  Ist ein Beschwerdeverfahren beim Beschwerdegericht anhängig, können der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
  und die Beschwerde auch beim Beschwerdegericht formgerecht eingelegt werden (Argument: Einlegung beim AG dient der Beschleunigung; bloße Förmelei, wenn Beschwerde auch in diesem
  Fall beim AG eingelegt werden müsste) → Vorsicht!

Anders Bremen FamRZ 11, 1741:
Beschwerde muss beim erstinstanzlichen Gericht eingelegt werden

Beschwerde nach § 58

- Ehe- und Familienstreitsachen: Begründung zwingend, § 117 Abs. 1

  BGH FamRZ 10, 882:

  Vor Verwerfung wegen Versäumung der Begründungsfrist muss rechtliches Gehör gewährt werden

Beschwerde nach § 58

- FG-Familiensache: Begründung nicht zwingend, § 65 Abs. 1

  Köln FamRZ 10, 921:

  Beschwerde gegen Versagung einer eA kann insb. dann ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen werden, wenn die Beschwerde nicht begründet wurde und auch sonst nichts gegen die angefochtene Entscheidung spricht

  Brandenburg FamFR 10, 427:

  Zweifel an der Eilbedürftigkeit, wenn im eA-Verfahren Rechtsmittel sechs Wochen nach Einlegung noch nicht begründet ist

Beschwerde nach § 58

- Möglichkeit des Beschwerdegerichts, von mündlicher Verhandlung abzusehen, § § 68 Abs. 3 S. 2, 117 Abs. 3
  Vgl. dazu Stuttgart FGPrax 10, 83

  BGH FamRZ 10, 809 Ls = FGPrax 10, 154:
  § 68 Abs. 3 S. 2 gilt auch für die persönliche Anhörung des Betroffenen, wenn Betroffener in erster Instanz persönlich angehört wurde, Sachverhalt einfach gelagert ist und Rechtsmittelgericht nach Aktenlage entscheiden kann.
  So auch BGH FamRZ 10, 1650 und FamRZ 11, 880
- Beachte: In Familienstreitsachen muss nach § 117 Abs. 3 darauf hingewiesen werden, wenn FamG von einzelnen Verfahrensschritten absehen will

Rechtsbeschwerde

- Rechtsbeschwerde, § 70:

  - Zulassungsbeschwerde
  - Ausnahmen: § 70 Abs. 3; in Ehe- und Familienstreitsachen, wenn das Beschwerdegericht das Rechtsmittel als unzulässig verworfen (§ 117 Abs. 1 S. 4 iVm § 522 Abs. 1 S. 4 ZPO)
- BGH FamRZ 11, 1728:

  Eine Rechtsmittelbelehrung, die fälschlicherweise darauf hinweist, dass gegen den Beschluss das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde statthaft ist, stellt keine Entscheidung über
  die Zulassung der Rechtsbeschwerde dar

Sprungrechtsbeschwerde

- Sprungrechtsbeschwerde, § 75:
  Voraussetzung: Einwilligung der Beteiligten und Zulassung durch BGH

  Celle FamRB 11, 312:

  Sprungrechtsbeschwerde hat Unzulässigkeit der beim OLG eingelegten Beschwerde zur Folge und zwar auch dann, wenn die Sprungrechtsbeschwerde mangels Mitwirkung eines Rechtsanwalts unzulässig war

Rechtsmittel Buch 1 FamFG

- KG FamRZ 11, 1415:

  Die Entscheidung über die Akteneinsicht Dritter gemäß § § 13 Abs. 2, 357 Abs. 1 FamFG ist ein Akt der Rechtsprechung und kein Justizverwaltungsakt. Das Gleiche gilt für die Entscheidung über die Fertigung von Ablichtungen aus den Akten. Statthaftes Rechtsmittel ist die Beschwerde nach § 58

- BGH FamRZ 10, 809:

  Frist zur Nachholung der (versäumten) Rechtsbeschwerdebegründung beträgt in verfassungskonformer Auslegung von § 18 Abs. 1,
  3 S. 2 entgegen dem Wortlaut nicht zwei Wochen, sondern einen Monat

Rechtsmittel Buch 1 FamFG

- Zu § 21 Aussetzung:

  KG FamRZ 11, 393:
  Im Beschwerdeverfahren ist Aussetzungsentscheidung nur auf Verfahrens- und Ermessensfehler zu überprüfen

  Nürnberg FamRZ 10, 1462:
  § 21 Abs. 2 (sofortige Beschwerde) ist entsprechend anwendbar
  auf Entscheidungen, mit denen die Wiederaufnahme eines ausgesetzten Verfahrens abgelehnt wird

Rechtsmittel Buch 1 FamFG

- Zweibrücken FamRZ 11, 1089:

  Die mit einem Hinweis auf die Folgen der Zuwiderhandlung verbundene gerichtliche Anordnung zur Mitwirkung Im Verfahren über den Versorgungsausgleich (§ § 220, 35 Abs. 2) ist nicht mit
  Rechtsmitteln anfechtbar

- Beschwerde gegen KfB?

  Köln FGPrax 10, 267:

  Sofortige Beschwerde nach § 85 FamFG iVm § § 104 Abs. 3 S. 1, 567 ff ZPO

Rechtsmittel Buch 2 FamFG

- Oldenburg FamRZ 10, 2015 :

  Zweiwochenfrist des § 137 Abs. 2 nur zwingend bei Ladung zum Termin mindestens vier Wochen vor dem Termin

  So auch AG Bonn NJW-Spezial 11, 262

- Stuttgart NJW 11, 1522 = FamRZ 11, 1083:

  Zweiwochenfrist des § 137 Abs. 2 muss eingehalten werden können. Wird dies durch das Familiengericht nicht beachtet, ist einem hierauf gestützten Verlegungsantrag stattzugeben

Rechtsmittel Buch 2 FamFG

- AG Erfurt FamRZ 11, 1416:

  Nach Zustellung der Ladung zum Termin muss Überlegungsfrist von mindestens einer Woche zugestanden werden, ob Folgesachen anhängig gemacht werden sollen. Frist des § 137 Abs. 2 verkürzt sich dementsprechend

- Bremen FamRZ 11, 753:

  Keine isolierte Anfechtung der Behandlung des Folgesachenantrags als verspätet. Überprüfung nur im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Scheidung

Rechtsmittel Buch 2 FamFG

- Abtrennung von Folgesachen, § 140:

  - Abtrennung Kindschaftsfolgesache aus Kindeswohlgründen, § 140 Abs. 2 Nr. 3

    Celle FamFR 11, 353:

    Ermessensentscheidung, nur begrenzt überprüfbar

- Vorrang- und Beschleunigungsgebot, § 155 Abs. 1:

  Schleswig NJW 11, 1823 = FamRZ 11, 1085:

  Verstoß gegen § 155 Abs. 2 kann isoliert in der Rechtsmittelinstanz nur mit der Untätigkeitsbeschwerde gerügt werden

Untätigkeitsbeschwerde

- Frankfurt FGPrax 10, 136:

  Zulässigkeit einer Untätigkeitsbeschwerde, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Fall völlig unzumutbarer und auf Rechtsverweigerung hinauslaufender Verzögerung vorliegt. Dies ist dann zu bejahen, wenn die Art der Behandlung des Verfahrens zu einer über das Normalmaß hinausgehenden, unzumutbaren Verzögerung einer Entscheidung führt, die im Ergebnis einer durch Untätigkeit verursachten willkürlichen Rechtsverweigerung bzw. einer Art stillschweigender Aussetzung des Verfahrens gleichkommt

Untätigkeitsbeschwerde

- LG München II FamRZ 10, 2013:
  Untätigkeitsbeschwerde ist nur zulässig, wenn das beanstandete Untätigbleiben auf einem willkürlichen Verhalten beruht, das den Tatbestand der Rechtsverweigerung erfüllt
- OLG Stuttgart FamRZ 10, 1364:
  Eine Untätigkeitsbeschwerde ist begründet, wenn die Akten dem Beschwerdegericht trotz viermaliger Anforderung innerhalb von 2 ½ Monaten nicht vorgelegt werden

Untätigkeitsbeschwerde

- Naumburg FamRZ 11, 236 Ls:
  Im neuen Verfahrensrecht nach dem FamFG ist eine Untätigkeitsbeschwerde nicht vorgesehen und findet deshalb nicht statt
- Vgl. aber EuGHMR FamRZ 10, 1721, FamRZ 11, 1283 und 1557:
  Verstoß gegen Art. 13 EMRK, dass weiterhin kein Rechtsbehelf zur Verfügung steht, mit dem ein zivilgerichtliches Verfahren entweder beschleunigt oder in Bezug auf eine bereits eingetretene Verzögerung angemessene Abhilfe geschaffen werden kann

Rechtsmittel Buch 2 FamFG

- Frankfurt FamRZ 11, 394:

  Ablehnung des genehmigenden Beschlusses ist nur eine Zwischenentscheidung und daher nicht isoliert anfechtbar (gerichtliche Verfahren dann nicht abgeschlossen, Gericht muss über die Ausübung des Umgangs entscheiden)

- Nürnberg NJW 11, 2816 = FamRZ 11, 1533:

  Billigungsbeschluss hat rein deklaratorischen Charakter und ist nicht anfechtbar. Kein Bedürfnis für Anfechtung, weil alle zustimmen müssen

Rechtsmittel Buch 2 FamFG

- Bestellung Verfahrensbeistand unanfechtbar, § 158 Abs. 3 S. 4
- Stuttgart FamRZ 11, 1533:

  Ohne Abänderung durch die 2. Instanz gilt die erstinstanzliche Bestellung des Verfahrensbeistands fort; dies gilt auch für die Übertragung weiterer Aufgaben, d.h. dann auch in 2. Instanz erhöhte Vergütungspauschale

- A.A. München Beschluss vom 8.6.11, 11 WF 859/11 (Kostensenat):

  Gesonderte Beauftragung mit zusätzlichen Aufgaben gemäß § 158 Abs. 4 S. 3 FamFG ist in jeder Instanz erforderlich, sonst nur Vergütung für originäre Aufgaben

Rechtsmittel Buch 2 FamFG

- Zweibrücken FamRZ 10, 1003:
  Beschluss über einstweilige Einstellung der Vollstreckung bei Anhängigkeit Herabsetzungsantrag gemäß § 242 S. 2, § § 769,
  707 Abs. 2 S. 2 ZPO nicht anfechtbar. Gleiches gilt für einstweiligen Einstellungsbeschluss im Rahmen eines Vollstreckungsabwehrantrags gemäß § 767 ZPO - § 242 S. 2 hier entsprechend anwendbar

Rechtsmittel im Vereinfachten Verfahren, § § 249 ff.

- Saarbrücken FamRZ 11, 49:
  Beschwerde gemäß § 256 S. 2 kann auf Einwendungen nach § 252 nur gestützt werden, wenn diese bereits erhoben waren, bevor der Festsetzungsbeschluss verfügt war
- Oldenburg FamRZ 11, 917:
  Für einen juristischen Laien, der als Antragsgegner im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger den Einwand eingeschränkter oder fehlender Leistungsfähigkeit erhebt, ist die Vertretung durch einen Rechtsanwalt iSv § 121 Abs. 2 ZPO erforderlich

  So auch Hamm FamRZ 11, 1745

Verweisung nach § 17 a Abs. 6 GVG

- Verweisung Zivilgericht an Familiengericht nach § 17 a Abs. 6 GVG

  Beachte: Anfechtbar nach § 17 a Abs. 4 S. 3 GVG!

- Hamm FamRZ 10, 2089 (gegen Hamm FamRZ 10, 920):
  Keine Zuständigkeitsbestimmung durch OLG, wenn keine sofortige Beschwerde eingelegt wird

  Ebenso Hamm FamRZ 11, 658

- Anders Frankfurt FamRZ 11, 1238

Verweisung nach § 17 a Abs. 6 GVG

- BGH FamRZ 11, 293 und NJW-RR 2002, 713:
  Verweisung nach § 17 a GVG ist grundsätzlich bindend, sobald sie unanfechtbar geworden ist; deshalb keine Zuständigkeitsbestimmung durch das OLG analog § 36 ZPO (nur sehr enge Ausnahmen!)

  Vgl. auch BGH FamRZ 10, 209

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Rechtsmittel gegen Anordnung bzw. Ablehnung Fristsetzung nach § 52 Abs. 2?

  OLG Karlsruhe FamRZ 11, 571:

  Sofortige Beschwerde gegen die Zurückweisung des Antrags (Argument: Anlehnung der Regelung an § 926 ZPO)

  Einwand: Fristsetzung bei § 926 ZPO gemäß § 20 Nr. 14 RPflG Rechtspflegeraufgabe; gegen die nachfolgende Entscheidung des Richters auch bei § 926 ZPO kein Rechtsmittel gegeben

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Problem: Zulässigkeit eines negativen Feststellungsantrags neben § 52?

  Str., ob (entsprechend der Rechtslage bei § 926 ZPO) in Familienstreitsachen ein negativer Feststellungsantrag nach § 113 Abs. 1 S. 2 iVm § 256 ZPO neben § 52 möglich ist oder nicht

  Für Zulässigkeit: München Beschluss vom 29.3.11, 2 WF 373/11

- § 241 verschärfte Haftung schon ab Rechtshängigkeit eines Herabsetzungsantrags:

  - Str. analoge Anwendung auf einstweilige Anordnung
  - Analoge Anwendung auf negativen Feststellungsantrag?

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Rechtsmittel, § 57

  - Grundsatz: Unanfechtbarkeit der Entscheidung
  - Ausnahmen bei einstweiliger Anordnung aufgrund mündlicher Verhandlung über
    - Elterliche Sorge
    - Kindesherausgabe
    - Verbleiben des Kindes bei Pflege- oder Bezugsperson
    - Antrag nach § § 1, 2 GewSchG
    - Ehewohnungssache (Nürnberg FamRZ 10, 1463: Nur anfechtbar, wenn ganze Wohnung zur alleinigen Nutzung zugewiesen, nicht wenn nur Regelung bezüglich einzelner Räume; so zum alten Recht schon Naumburg FamRZ 05, 2074)

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Köln FamRZ 2009, 444:

  Erfordernis der mündlichen Verhandlung auch wenn vom AG aufgrund sofortiger Beschwerde eine abändernde Entscheidung getroffen wurde. Sofortige Beschwerde hiergegen nur nach erneuter mündlicher Verhandlung

- Zweibrücken Beschluss vom 2.3.11, 6 WF 222/10:

  Beschwerdefähige Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung auch dann, wenn Verfahrensgegenstand nur in einem Parallelverfahren besprochen wurde

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Köln ZKJ 11, 104:

  Einstweilige Anordnung Umgang ist unanfechtbar

  Ebenso Köln FamRZ 11, 574 und München FamRZ 11, 496 (auch nicht anfechtbar, wenn aufgrund mündlicher Verhandlung erlassen)

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Celle FamRZ 11, 574:

  Entscheidungen im einstweiligen Anordnungsverfahren, die das Umgangsrecht betreffen, sind nicht anfechtbar. Dies gilt auch für eine auf der Grundlage des § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB angeordnete Umgangspflegschaft. Diese dient der Durchsetzung des dem nicht betreuenden Elternteil zustehenden Umgangsrechts und sichert dieses organisatorisch ab. Sie stellt keinen Eingriff in die elterliche Sorge des betreuenden Elternteils dar, weil das Familiengericht insoweit lediglich die grundrechtlich geschützten Rechtspositionen der Eltern untereinander ausgleicht

  Ähnlich München FamRZ 11, 823: Kein Sorgerechtsentzug bei Umgangspflegschaft nach neuem Recht

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Oldenburg FamRZ 11, 745:
  Die in § 57 S. 2 Nr. 2 FamFG geregelte Ausnahme von der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit einstweiliger Anordnungen in Familiensachen ist über den Gesetzeswortlaut hinaus entsprechend in Fällen anzuwenden, in denen die Herausgabe des Kindes von einem Elternteil an das als Ergänzungspfleger bestellte Jugendamt angeordnet worden ist. Die Beschwerdeberechtigung entfällt regelmäßig nicht durch den Vollzug der Herausgabeanordnung

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Problem: Freiheitsentziehende Unterbringung Minderjähriger Kein Rechtsmittel wegen § 57?
- § 167 Abs. 1 S. 1 Verweisung auf Vorschriften für Erwachsene, daraus folgt Statthaftigkeit der Beschwerde

  So Celle FamRZ 10, 1167 und FamRZ 10, 1844; Frankfurt FamRZ 10, 907 (historische Auslegung; Problematik wurde schlichtweg übersehen); Dresden FamRZ 10, 1845; Hamm MDR 10, 1192; Naumburg FamRZ 11, 132 und 11, 749 Ls; offen Brandenburg FamRZ 11, 489
- Koblenz FamRZ 10, 908:
  Kein Rechtsmittel gegen einstweilige Anordnung bei Genehmigung Unterbringung minderjähriges Kind (Arg.: In § 57 nicht vorgesehen)

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Beschwerde nach § 58, nicht sofortige Beschwerde, § § 567 ff. ZPO!

  Stuttgart FamRZ 10, 146:

  Beschlüsse über einstweilige Anordnungen sind Endentscheidungen

  Hamm FamRZ 11, 234:

  AG hat Abhilfemöglichkeit (dient der Verfahrensbeschleunigung) → mE nein, vgl. § 68 Abs. 1 S. 2

- Auch negative Entscheidungen unterliegen der Beschwerde

Rechtsmittel im Eilverfahren

- Beschwerdefrist § 63 Abs. 2 Nr. 1: 2 Wochen (sehr str.)

  Zweibrücken FamRZ 11, 497:
  Zwei-Wochenfrist auch bei Ablehnung eA !

  So auch KG NJW-RR 11, 1228

- Vgl. auch Zweibrücken FamRZ 11, 987:

  2-Wochen-Frist auch bei Beschwerde gegen Beschluss gemäß § 56 Abs. 3

Rechtsmittel im Arrestverfahren

- Nur in Familienstreitsachen, § 119 Abs. 2 iVm § § 916 ff. ZPO
- Arrestverfahren unterliegt ZPO-Regeln
- Ablehnung Arrest ohne mündliche Verhandlung?

  Karlsruhe FamRZ 11, 234:
  Beschwerde nach § 58

  Ebenso München FamRZ 11, 746

  (mE sofortige Beschwerde wie in der ZPO)
- Anordnung Arrest ohne mündliche Verhandlung:
  Widerspruch nach § 119 Abs. 2 iVm § 924 ZPO
- Entscheidung aufgrund mündlicher Verhandlung:
  Beschwerde nach § 58

Rechtsmittel im Vollstreckungsverfahren

- Köln FamRZ 11, 574:

  Isolierter Warnhinwies nach § 89 Abs. 2 ist unanfechtbar. Erst gegen die Festsetzung von Ordnungsmitteln ist die sofortige Beschwerde nach § 87 Abs. 4 statthaft
- Köln FamFR 11, 186:
  Auch Nachholung des Hinweises ist unanfechtbar (keine eigenständige schützenswerte Beschwer)
- Saarbrücken FamFR 10, 503:
  Zur Nachholung im Beschwerdeverfahren

Rechtsmittel im Vollstreckungsverfahren

- Frankfurt FamRZ 10, 917:

  Unterlassen des Warnhinweises ist nicht selbständig mit der Beschwerde anfechtbar

  Ebenso Köln ZKJ 11, 104

- Anders BVerfG FamRZ 11, 957, aber nur Verstoß gegen einfachrechtliche Vorschriften; Verzögerung durch gesondertes Verfahren, das zur Nachholung erforderlich wird, stellt Rechte des Beschwerdeführers nicht grundsätzlich in Frage

Rechtsmittel im Vollstreckungsverfahren

- Köln FamFR 11, 428:

  Sofortige Beschwerde gegen Beschluss AG, dass über einen (weiteren) Antrag auf Festsetzung eines (weiteren) Ordnungsgelds zur Zeit nicht entschieden und Vollstreckung des früheren Ordnungsgeldantrags abgewartet wird (§ 87 Abs. 4 oder § 21 Abs. 2)

Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen

- Anfechtung isolierter Kostenentscheidung:

  Beispiel: Übereinstimmende Erledigterklärung

  FG-Sache:
  § § 83 Abs. 2, 81, 58, 61 Abs. 1, 63 Abs. 1:
  Beschwerdefrist 1 Monat, Beschwerdewert über 600 €

  Dazu Düsseldorf FamRZ 10, 1835:
  Beschwerdewert muss immer 600 € übersteigen, da jede Kostensache eine vermögensrechtliche Angelegenheit ist

  So auch Brandenburg FamRZ 10, 1464; Zweibrücken FamRZ 10, 1835; Naumburg FamRZ 11, 577; Saarbrücken Beschluss vom 12.4.11, 6 UF 23/11; Schleswig FamRZ 11, 988; KG FamRZ 11, 990

Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen

Familienstreitsache:
§ 113 Abs. 1 iVm § § 91 a Abs. 1, 2, 567 Abs. 1, 2, 569 ZPO:
Beschwerdefrist 2 Wochen, Beschwerdewert über 200 €
(beachte auch: § 91 a Abs. 2 S. 2 ZPO!)

Ehe- und Folgesache, § 150 Abs. 2, 3; Unterhalt, § 243?
Entweder: Sonderregelung nur zu § 91 a Abs. 1 ZPO, dann § 113 Abs. 1 iVm § 91 a Abs. 2 ZPO iVm § § 567 ff. ZPO
Oder: Sonderregelung insgesamt, dann § § 58 ff.

Streit geklärt durch BGH Beschluss vom 28.9.11, XII ZB 2/11:
Isolierte Kostenentscheidungen in Ehe- und Familienstreitsachen sind mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar

Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen

- Isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung?

  Im FG-Verfahren nach § 58 (+)
  Beschwerdewert immer 600,- € !

  So München FamRZ 10, 1465; Stuttgart FamRZ 10, 664, Oldenburg FamRZ 10, 1466 und Beschluss vom 24.3.10, 10 UF 48/10; Hamburg FamRZ 10, 665; Köln FamRZ 10, 1834; Zweibrücken FGPrax 10, 169 und FamFR 11, 426; Karlsruhe FamRZ 10, 1695; Bremen Beschluss vom 20.9.10, 4 WF 119/10; Koblenz FamRZ 10, 2013; Frankfurt FamRZ 11, 752; Brandenburg FamRZ 11, 1616 (Beschwerdegegenstand der Teil der Beschwer, dessen Beseitigung das Rechtsmittel erstrebt)

  Anders Nürnberg FamRZ 10, 998: Keine Mindestbeschwer in nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten
  So auch Düsseldorf JAmt 10, 497

Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen

In Familienstreitsachen nach § 113 Abs. 1 iVm § 99 ZPO unanfechtbar

Und im Fall der Sonderregelungen in § § 150, 243 ?
Entweder: Sonderregelung zu § § 91 ff. ZPO, aber nicht zu § 99 ZPO, dann unanfechtbar oder Sonderregelung insgesamt, dann isoliert anfechtbar nach § 58

Streit auch hier geklärt durch BGH Beschluss vom 28.9.11, XII ZB 2/11 (in den Gründen): Isolierte Anfechtung der Kostenentscheidung in Unterhaltssachen nicht möglich.

Rechtsmittel gegen Kostenentscheidungen

- Hamm FamRZ 10, 1838:
  Im Ordnungsgeldverfahren nach § 89 isolierte sofortige Beschwerde gegen Kostenentscheidung möglich (§ 87 Abs. 4 iVm § § 567 ZPO)
- Im Verfahren einstweilige Anordnung:
  Kostenentscheidung nur dann anfechtbar, wenn „Hauptsache“ nach § 57 anfechtbar!

  Hamburg MDR 11, 104; Düsseldorf FamRZ 11, 496: KG FamRZ 11, 576 und 577

Rechtsmittel gegen Wertfestsetzung

- Celle FamRZ 11, 134:
  Kein Beschwerderecht gegen nur vorläufige Wertfestsetzung nach § 55 FamGKG

Rechtsmittel im Verfahrenskostenhilfeverfahren

- Sofortige Beschwerde (§ 76 Abs. 2 bzw. § 113 Abs. 1, § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO iVm § § 567 ff. ZPO)

  Aber Hamm FamRZ 10, 1467:
  Keine VKH-Beschwerde im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung Unterhalt bei Ablehnung VKH wegen fehlender Erfolgsaussicht, da auch „Hauptsache-“Entscheidung nach § 57 nicht der Beschwerde unterliegt

  Ebenso: Köln FamRZ 10, 584 (noch altes Recht); Saarbrücken FamRZ 10, 1829; Köln FamRZ 10, 1829; Hamm FamRZ 11, 234; KG FamRZ 11, 577

Rechtsmittel im Verfahrenskostenhilfeverfahren

- BGH FamRZ 11, 1138:
  Ablehnung der Beiordnung ist mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar, auch wenn Entscheidungen im zugehörigen Hauptsacheverfahren unanfechtbar sind (eA Kindesunterhalt)